

Tarif

über die Verbrauchssteueregebühren der Stadt Zweibrücken.

Gattung der verbrauchssteuerverpflichtigen Gegenstände	Maß der Besteuerung	Gebühren	
		gr.	Sta.
Wein und Most im Faß	1 Hectltr.	2	57
Wein und Most in Fässchen	1 Fälsche	—	08
Bier in der Stadt fabriziert	1 Hectltr.	—	58
Bier in die Stadt eingeführt	1 "	—	72
Obstwein in der Stadt fabriziert	1 "	—	86
Obstwein in die Stadt eingeführt	1 "	1	15
Gisig fabriziert und eingeführt	1 "	2	57
Fäuternng zur Gisigfabrikation	1 "	2	86
Branntwein, Alkohol und sonstige geistige Extrakte jeder Art			
in der Stadt fabriziert und in die Stadt eingeführt	1 Hectltr.	6	—
von 22 Graden und darüber	1 "	7	72
in Fässchen für alle Grade	1 Fälsche	—	11
Denaturierter Spiritus	1 Hectltr.	2	30
Mineral- und stölnisches Wasser	1 Fälsche	—	06
Del in der Stadt fabriziert	1 Hectltr.	2	29
Del in die Stadt eingeführt (ohne Unterschied der Qualität)	1 "	2	29
Elsen und Asiel	1 Zind	4	—
Stühe, Kinder und Stiere	1 "	2	50
Schafe, Ziegen und Mälber	1 "	—	40
Schweine über 10 Kiloqramm	1 "	—	55
Fleisch oder Fleischwaren eingeführt	1 Kiloqr.	—	03
Wildschweine	1 Zind	1	72
Kene	1 "	1	38
Hasen	1 "	—	12
Ziegel und Backsteine in der Stadt fabriziert	100 Zind	—	06
Ziegel und Backsteine in die Stadt eingeführt	100 "	—	12
Zchiefer	100 "	—	18
Wolz	1 Ster	—	25
Wellen	100 Zind	—	29
Steinfolien und stots	100 Bid.	—	03
Lori	1000 Zst.	—	18
Unschlittlichter in der Stadt fabriziert	100 Bid.	2	06
Unschlittlichter in die Stadt eingeführt	100 "	2	06
Stearin- und Wachslichter	1 Kiloqr.	—	11

Bei ungefeltertem Most wird $\frac{1}{2}$ pro Hektoliter vergütet.

Die gewöhnliche Flasche wird zu einem Liter angenommen; Flaschen von größeren Dimensionen aber werden unter Zugrundelegung des Litermaßes auch verhältnismäßig höher besteuert.

Doppeltstark wird mit doppelter Gebühr, sohin der Hektoliter Mk. 5.14 dreifach Stark wird mit dreifacher Gebühr, sohin der Hektoliter Mk. 7.71 usw. besteuert.

Tarif der Beerdigungskosten.

1. Ansjagen der Leichen in der ganzen Stadt	Mk. 10.—
2. " " " in einzelnen Stadtteilen	" 5.—
3. Leichenwagen	" 6.—
4. Träger	Mk. 1.— bis " 2.—
5. Herstellung eines Grabes	" 2.50 " 4.—
6. " " " Mindergrabes	" 1.—
7. Leichenbeschauer	" 1.—
8. Wärterinnen pro Tag	Mk. 2.— bis " 6.—
9. Hilfswärterinnen	" 2.— " 4.—
10. Ankauf eines Grabes für 25 Jahre	" 50.—
11. " " " " dauernd	" 100.—
12. Mauer oder Gekplab " 25 Jahre	" 60.—
13. " " " " immer	" 120.—

Kaminkehrlöhne im Kaminkehrbezirk Zweibrücken.

1. Regelmäßige Reinigung der besteigbaren deutschen Kamine in einem einstöckigen Haus	Mk. 0.12
2. Desgleichen in einem mehrstöckigen Haus	" 0.24
3. " der russischen oder sonstiger Kamine in einem einstöckigen Haus	" 0.15
4. " in einem zweistöckigen Haus	" 0.25
5. " in einem drei oder mehrstöckigen Haus	" 0.30
Souterrain, Erdgeschoss und Entresol sowie Dach und Manjarden-Wohnungen zählen als Stockwerke.	
6. Ausbrennen eines Kamins	" 0.50
7. Besichtigung eines neugebauten Kamins oder Feuerstelle	" 1.—
8. Besichtigung der Feuerstellen und Kamine bei der regelmäßigen Feuerbeschau pro Tag	" 5.—
9. Für Zuziehung eines Sachverständigen pro Tag	" 5.—

Wiegegebühren der städtischen Wage.

0—20 Zentner 20 Pfennig, über 20 Zentner jeder Zentner 1 Pfennig.

Einwohnerzahl der Stadt Zweibrücken.

2939 Haushaltungen.	
Männliche Bewohner	7811
Weibliche "	6897
Gesammtzahl	14708

nach der Volkszählung Volkszählung vom 1. Dezember 1905.
